



Beschluss

In der Sache

Florian Böttcher

- Beteiligter -

Verein: UHC Sparkasse Weißenfels e.V.
Beuditzstraße 50
06667 Weißenfels

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalem Vergehen)

am 28.02.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Süd/Ost, Spiel Nr. 89, UHC Sparkasse Weißenfels gegen MFBC Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender), Jan Schäfer (Beisitzer), und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 1. FBL Herren- teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 89 der 1. FBL Herren am 28.02.2026 eine Match-Strafe im 3. Drittel (12:32) ausgesprochen. Durch die Schiedsrichter Toni Smeilus und Niklas Wangnet wurde wegen eines brutalen Vergehens gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) eine rote Karte ausgesprochen. Der Beteiligte hat nach einem Bully seinen Schläger aus Frust mit hoher Intensität in Richtung eines Gegenspielers (Nr. 30), mit klarer Intention ihn zu treffen, ausgeschwungen.

Neben dem Schiedsrichterbericht wurde als Beweismittel ein Video beigezogen:

<https://www.youtube.com/live/UFIMy7B8ks8>

Der Beteiligte hat sich im Rahmen der Anhörung durch die VSK am 04.03.2026 und am 06.03.2026, die Schiedsrichter mit E-Mail vom 04.03.2026 und die RSK am 06.03.2026 zur Sache eingelassen.

II.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter begründen ihren Ausspruch der Match-Strafe damit,

Nach dem Tor zum 4:5 von Weißenfels bei 12:26 min im 3. Drittel erfolgt der Bully am Mittelpunkt. Dieser wird von der Nr. 30 (Antti Koistinen, im Berichtsformular falsch vermerkt) vom MFBC und Nr. 4 (Florian Böttcher) vom UHC ausgeführt. Nach dem Anpfiff bleibt der Ball zunächst zwischen beiden Schlägern eingeklemmt und es kommt zu einem intensiven, aber in unseren Augen regelkonformen Zweikampf beider Spieler, bis sich der Ball schließlich löst und in die Hälfte des MFBC geht. Nr. 30 schaut Richtung Ball und geht diesem etwas hinterher. Gleichzeitig schwingt Nr. 4 seinen Schläger aus Frust mit hoher Intensität in Richtung von Nr. 30 mit klarer Intention ihn zu treffen, der hierbei, so auf dem Spielfeld erkannt von Schiedsrichter Toni Smeilus, leicht vom Schläger am oberen rechten Rücken getroffen wird. Aufgrund dessen wurde von uns umgehend auf Matchstrafe für die Nr. 4 des UHC gemäß 6.14.12 "Ein Spieler oder Betreuer begeht ein brutales Vergehen oder versucht es zu begehen" entschieden.

Eine mildere Form der Strafe für bspw. einen rücksichtslosen Stockeinsatz kam für uns zu keinem Zeitpunkt in Frage, da es sich bei dem Schlag eindeutig nicht mehr um einen Zweikampf um den Ball handelt, da dieser bereits den Ort des Zweikampfs verlassen hatte.

Dazu sei angemerkt, dass der fehlbare Spieler bereits während des Spiels wiederholt durch seine emotionale Ausdrucksweise gegenüber gegnerischen Spielern als auch uns Schiedsrichtern in Erscheinung getreten ist. Dabei ist ihm im Rahmen des als "Derby" betitelten und damit besonders bedeutsamen und intensiven Spiels allerdings zugute zu halten, dass er bereits nach der 1. Dreiertelpause auf uns Schiedsrichter zugekommen ist und sich für eine mildere Form der Reklamation im 1. Drittel bei uns entschuldigt hat, was eine Reuefähigkeit des Spielers zeigt.

Nach der Aussprache der Matchstrafe wollte der Spieler zunächst aufgebracht den Innenraum nicht verlassen, ist dann aber nach erneuter Aufforderung der Schiedsrichter und seines Teamkapitäns dieser gefolgt.

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die von den Schiedsrichtern bewertete Spielsituation.

Der Beteiligte schilderte den Vorfall abweichend. Dieser sagt aus, dass er versucht habe seinen Schläger zu befreien und dieses mit einer im Video unglücklich aussehenden Bewegung getan habe. Er gab weiter an, die ausgesprochene Matchstrafe nicht verstanden zu haben und könne dieses weiter nicht nachvollziehen. Der Beteiligte hat sich in seiner Einlassung vom

04.03.2026 und 06.03.2026 nicht reuig gezeigt und sich nicht entschuldigt.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK konnte das Ausschwingen des Schlägers gegen seinen Gegenspieler in der Weise eingeschätzt werden, dass der Beteiligte den Gegenspieler absichtlich mit dem Schläger leicht am oberen rechten Rücken getroffen hat und damit den Tatbestand des brutalen Vergehens gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) erfüllt hat.

Die RSK hat sich dahingehend eingelassen, dass nach Sichtung des Videos und der Aussagen der Schiedsrichter die Entscheidung der Schiedsrichter zu einer Matchstrafe geteilt wird. Laut Beurteilung der RSK erfüllt die Situation die Kriterien für ein brutales Vergehen oder den Versuch ein brutales Vergehen zu begehen.

Insofern handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung der eingesetzten Schiedsrichter. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist nicht zu beanstanden.

III.

In Anbetracht der vorbenannten rechtlichen Beurteilung der Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht.

In diesem Fall ist aufgrund der Umstände des Vergehens eine Spielsperre von einem Spiel nicht mehr ausreichend und ist zu erhöhen.

Auf Grund der Einsichtnahme des bereitgestellten Videos, konnte das Ausschwingen des Schlägers als verletzungsgefährdend und brutal verifiziert werden. Insofern ist eine Erhöhung der Spielsperre um ein weiteres Spiel erforderlich, aber auch ausreichend.

IV.

Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ist in Folge der Dauer der Spielsperre auf 150,00 Euro zu erhöhen (§ 15 Abs. 1 ,4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO).

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereines ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit. REO)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; § 23 Abs. 4 lit. c REO.

Magdeburg/Hamburg/Berlin



Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender



Jan Schäfer
Beisitzer



Hannes Thun
Beisitzer